

GR_GERICHTE KSK 2024 98 vom 10. Dezember 2024

GR Gerichte, 2024-12-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_KSK_2024_98

FR: GR_GERICHTE KSK 2024 98 du 10 décembre 2024

IT: GR_GERICHTE KSK 2024 98 del 10 dicembre 2024

Regeste

Berechnung des Existenzminimums | Aufsicht Beschwerde (SchKG 17 Abs. 1)

Erwägungen

E. 3

/ 7 Grund des SchKG und dessen Ausführungsbestimmungen erlassen worden ist, die fragliche Zwangsvollstreckung in rechtlicher Hinsicht beeinflusst, Aussenwirkung zeitigt und bezweckt, das Zwangsvollstreckungsverfahren voranzutreiben oder abzuschliessen (BGE 142 III 643 E. 3.1 = Pra 2017 Nr. 96; 142 III 425 E. 3.3; 129 III 400 E. 1.1). Die Beschwerde muss einem aktuellen praktischen Verfahrenszweck dienen. Gemäss der Rechtsprechung ist sie nur zulässig, wenn der Beschwerdeführer damit im Falle einer Gutheissung eine vollstreckungsrechtlich wirksame Korrektur des gerügten Verfahrensfehlers erreichen kann (BGer 5A_554/2022 v. 26.1.2023 E. 5.1; 5A_837/2018 v. 15.5.2019 E. 3.1). Der Pfändungsvollzug und die Pfändungsurkunde können mit Beschwerde angefochten werden. Dabei kann unter anderem geltend gemacht werden, dass eine Einkommenspfändung übersetzt sei (KSK 23 66 v. 19.9.2023 E. 2.1; KSK 22 25 v. 26.8.2022 E. 1.2; KSK 22 8 v. 2.5.2022 E. 1.2). 1.3. Die Beschwerde richtet sich gegen die Existenzminimumberechnung in der Pfändungsurkunde vom 30. Oktober 2024. Bei der Berechnung des Existenzminimums handelt es sich um ein zulässiges Anfechtungsobjekt einer betriebsrechtlichen Beschwerde im Sinne von Art. 17 SchKG. 1.4. Zur Beschwerde nach Art. 17 SchKG ist legitimiert, wer durch die angefochtene Verfügung oder durch eine Untätigkeit eines Vollstreckungsorgans in seinen rechtlich geschützten oder zumindest tatsächlichen Interessen betroffen und dadurch beschwert ist und deshalb ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung oder Änderung der Verfügung hat (Pra 2019 Nr. 57 E. 3.2; Pra 2019 Nr. 33 E. 4.2.2). Der Beschwerdeführer wird durch die Pfändung seines Einkommens in seinen rechtlichen Interessen tangiert und ist somit zur Erhebung der Beschwerde legitimiert. 1.5. Die Beschwerde ist schriftlich (Art. 17 Abs. 1 EGzSchKG) und binnen einer Frist von zehn Tagen seit Kenntnismahme von der angefochtenen Verfügung (Art. 17 Abs. 2 SchKG) einzureichen. Die Pfändungsurkunde mit der dazugehörigen Existenzminimumberechnung wurde dem Beschwerdeführer am 1. November 2024 zugestellt (act. E.1/8). Die Beschwerde vom 11. November 2024 erfolgte somit frist- und formgerecht. Auf die Beschwerde ist einzutreten. 2. Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach den in Art. 20a Abs. 2 Ziff. 1 bis

E. 3.1

Der Beschwerdeführer rügt, dass das Betreibungsamt Prättigau/Davos sein eingereichtes Arztzeugnis nicht berücksichtigt habe. Dieses halte fest, dass er und seine Frau aus medizinischen Gründen und altersbedingt auf ein Fahrzeug angewiesen seien (act. B.1). Folglich seien die Fahrzeugkosten bei der Berechnung des Existenzminimums angemessen

zu berücksichtigen. Der Beschwerdegegner geht von 10'842 gefahrenen Kilometern pro Jahr und Kosten von CHF 0.70 pro Kilometer aus. Unter Berücksichtigung der Versicherungskosten von CHF 682.00 und den Strassenverkehrssteuern von CHF 377.00 würden sich die Kosten somit auf insgesamt CHF 720.00 pro Monat belaufen (act. A.1).

E. 3.2

Das Betreibungsamt Prättigau/Davos begründet die fehlende Berücksichtigung der Fahrzeugkosten mit der Tatsache, dass der Beschwerdeführer nie irgendwelche Belege über die geltend gemachten Kosten eingereicht habe. Eine grosszügige Umschreibung bzw. Begründung des ärztlichen Berichts bescheinige noch keine Unterhaltskosten. Im Übrigen sei der Beschwerdeführer auch der Aufforderung, seine Verdienstverhältnisse auszuweisen, nie nachgekommen. Noch am 11. November 2024 sei der Beschwerdeführer per Mail aufgefordert worden, die detaillierten Belege über seine Fahrzeugkosten einzureichen, wobei ihm für diesen Fall eine Neuberechnung des Existenzminimums in Aussicht gestellt worden sei (act. A.2).

E. 3.3

Erwerbseinkommen kann soweit gepfändet werden, als es nach dem Ermessen des Betreibungsbeamten für den Schuldner und seine Familie nicht unbedingt notwendig ist (Art. 93 Abs. 1 SchKG). Zu bestimmen ist der tatsächliche, objektive Notbedarf des Schuldners und seiner Familie, nicht etwa der standesgemässe oder gar der gewohnte Bedarf. Nur so ist es möglich, sowohl den Interessen des Schuldners, wie des Gläubigers Rechnung zu tragen (BGE 119 III 70 E. 3b; BGer 5A_157/2022 v. 14.11.2022 E. 3.1.1). Das Existenzminimum bemisst sich in der Praxis anhand der Richtlinien der Konferenz der Betreibungs- und Konkursbeamten der Schweiz (vom 1. Juli 2009, in: BLSchK 2009 S. 192), die von den meisten Kantonen (mit Anpassungen) übernommen wurden (vgl. im Kanton

E. 3.4

Der Betreibungsbeamte hat die tatsächlichen Verhältnisse, die zur Ermittlung des pfändbaren Einkommens nötig sind, von Amtes wegen abzuklären. Dies bedeutet jedoch nicht, dass der Schuldner von jeder Mitwirkungspflicht entbunden wäre. Es trifft ihn im Gegenteil die Pflicht, im Rahmen seiner Möglichkeiten die wesentlichen Tatsachen vorzubringen und die ihm zugänglichen Beweise anzugeben. Der Schuldner hat dem Betreibungsbeamten bei der Pfändungseinvernahme Belege vorzulegen, die zeigen, dass die geltend gemachten Verpflichtungen bestehen und er sie in letzter Zeit bezahlt hat (BGer 5A_266/2014 v. 11.7.2014 E. 8.2.1). Kommt er seinen Verpflichtungen erst zu einem späteren Zeitpunkt nach und weist sich über deren tatsächliche Zahlung aus, steht ihm die Möglichkeit offen, die Revision der Einkommenspfändung zu verlangen (BGE 121 III 20 E. 3; Georges Vonder Mühl, in: Staehelin/Bauer/Lorandi [Hrsg.], Basler Kommentar zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs I, Art. 1-158 SchKG, 3. Aufl., Basel 2021, N 15 ff. zu Art. 93 SchKG).

E. 3.5

Der Beschwerdeführer macht diverse Auslagen für die Benützung seines Fahrzeugs geltend. Allerdings unterliess es der Beschwerdeführer, die notwendigen Belege für die von ihm geltend gemachten Aufwendungen einzureichen, obwohl das Betreibungsamt Prättigau/Davos ihn offenbar mehrmals dazu aufgefordert hat (vgl. act. E.1/9). Somit kam er seiner Mitwirkungspflicht diesbezüglich nicht nach. Auch im Beschwerdeverfahren

reichte der Beschwerdeführer die erforderlichen Belege nicht ein. Somit ist nicht erwiesen, dass er die geltend gemachten Kosten tatsächlich bezahlt hat. Infolge des Effektivitätsgrundsatzes können diese daher nicht berücksichtigt werden. Folglich ist es nicht zu beanstanden, dass die geltend gemachten Fahrzeugkosten bei der Existenzminimumberechnung nicht in Abzug gebracht wurden.

E. 3.6

Selbst wenn die behaupteten Kosten ausgewiesen wären, bleibt es fraglich, ob diese bei der Existenzminimumberechnung berücksichtigt werden könnten. Eine Berücksichtigung der Kosten kommt nur in Frage, wenn dem Fahrzeug Kompetenzcharakter zukommt. Dies wäre der Fall, wenn es sich bei den Fahrzeugkosten um unumgängliche Berufsauslagen handeln würde (KSK 09 39 v. 18.8.2009 Ziff. II). Vorliegend hat der Beschwerdeführer nirgends dargelegt, inwiefern er im Rahmen seiner selbstständigen Berufstätigkeit auf das Fahrzeug angewiesen sei.

E. 5

/ 7 Graubünden KSK 09 39 v. 18.8.2009). Zwar kommt diesen Richtlinien kein rechtsverbindlicher Charakter zu, sie dienen aber der einheitlichen Rechtsanwendung bei der Bemessung des Existenzminimums. Das Ermessen des Betreibungsbeamten wird dadurch nicht eingeschränkt (vgl. BGE 86 III 10; 132 III 483 E. 4.3, BGer 5A_306/2018 v. 19.9.2018 E. 3.1.1).

E. 6

Gemäss Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 Satz 1 SchKG und Art. 61 Abs. 2 lit. a GebV ist das Beschwerdeverfahren vor der kantonalen Aufsichtsbehörde kostenlos.

E. 7

/ 7

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.